

## Leonberger Modellbau-Club e. V.

LMC Postfach 1538, 71229 Leonberg Telefon 07152/43688



## Satzung des LMC

### I. NAME SITZ UND ZWECK DES VEREINS

#### § 1:

Name : Der am 20. Januar 1979 gegründete Verein trägt den Namen

Leonberger Modellbau-Club e. V.

#### § 2:

Sitz : Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Leonberg eingetragen und hat seinen Sitz in Leonberg

#### § 3:

Zweck: Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Modellbaus jeder Art, insbesondere die Einführung und Förderung Jugendlicher in die Modellbautechnik. Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch eigene Dienstleistungen aufgebracht.

### II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

#### § 4

Allgemeines: Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Ehrenmitgliedern

#### § 5

Eintritt: Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtausschuss. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Mit der Aufnahme in den Verein wird gleichzeitig die Satzung anerkannt.

## § 6

### Austritt:

- 6.1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 6.2. Der Ausschluss kann durch den Gesamtausschuss erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

## § 7

### Rechte:

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- 7.1. An der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sein Stimmrecht und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen.
- 7.2. An den Veranstaltungen und Vergünstigungen zu den jeweils aufgestellten Bedingungen teilzunehmen.
- 7.3. Die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sie nicht für vereinsinterne Zwecke benötigt werden oder ihre Benutzung eingeschränkt ist.

## § 8

### Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 8.1. Den von den Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich im Voraus zu bezahlen oder ihn durch Einzugesermächtigung des Vereins vom Konto des Mitglieds abbuchen zu lassen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintretens, rückwirkend auf den vollen Monat.
- 8.2. Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Einrichtungen des Vereins oder vereinseigenen Anlagen usw. haftet der Verursacher.
- 8.3. Nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## IV ORGANISATION DES VEREINS

### § 9

Allgemeines: Die Organe des Vereins sind:

- A) der Vorstand
- B) der Gesamtausschuss
- C) die Mitgliederversammlung

### A Der Vorstand

### § 10

Zusammensetzung  
und Aufgaben:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)

### § 11

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein uneingeschränkt je einzeln. Die beiden Vorsitzenden sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 2 Jahren dem Verein als Mitglied angehören.

### § 12

Der Verein hat einen Kassierer, der nach den selben Grundsätzen gewählt wird wie der 1. Vorsitzende. Er hat den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu organisieren und zu überwachen sowie laufend Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vermögens nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung zu erstellen. Über die Anlegung des Vereinsvermögens entscheidet der Gesamtausschuss. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat der Kassierer Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, das auch zugleich an die Mitgliederversammlung durch zwei Kassenrevisoren zu prüfen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen, jedoch ebenfalls von der Mitgliederversammlung im Wechsel von zwei Jahren gewählt werden. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 13

#### 13.1

Der Verein hat einen Schriftführer, der nach denselben Grundsätzen gewählt wird wie der 1. Vorsitzende.

#### 13.2

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu führen, insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, die jeweils vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## B Der Gesamtausschuss

### § 14

Zusammensetzung: Der Gesamtausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 2. Schriftführer
- f) den verschiedenen Spartenleitern
- g) den Jugendbetreuern

### § 15

Aufgaben des

Gesamtausschusses: Kassierer, Schriftführer des Gesamtausschusses sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 16

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der 2. Vorsitzende jeweils um ein Jahr versetzt gewählt wird.

### § 17

Die übrigen Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestätigt.

### § 18

Die Leitung des Vereins und die Verwaltung seines Vermögens erfolgt durch den Gesamtausschuss. Er beschließt auch über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht Satzungsgemäß anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

### § 19

Der Gesamtausschuss hat das Recht, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständig oder vorübergehend Ausschüsse zu bilden, wobei er auch Mitglieder, die nicht im Gesamtausschuss sind, hinzuziehen kann.

### § 20

Beschlussfähigkeit:

Der Gesamtausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder die Hälfte der Mitglieder und 1 Vorstandsmitglied anwesend sind.

## C Die Mitgliederversammlung

### § 21

Jahreshauptversammlung

#### 21.1.

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich im 1. Quartal durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Leonberg mit 14-tägiger Frist einberufen. Schriftliche Anträge sind vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

#### 21.2.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom 1. Vorsitzenden binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn dies der Gesamtausschuss oder ein Drittel der Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich verlangen.

§ 22

Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener oder geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

## V AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 23

- 23.1. Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt oder wenn die Auflösung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder schriftlich verlangt und in der dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen wird.
- 23.2. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die beschützende Werkstätte Leonberg.

## VI ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24 Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben werden beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Leonberg, den 20. Januar 1979

LEONBERGER MODELLBAUCLUB e.V.

Unterschriften: